



Ausgangslage

Ich bin Beiständin einer Person von 26 Jahren. Seit dem 1. April 2008 lebt sie mit ihrem Freund im Konkubinat. Bis im Juni 2010 bezog das Paar sozialhilferechtliche Unterstützung wie folgt:

	Herr	Frau
Hälftige Wohnungskosten	Fr. 395.-	Fr. 395.-
Grundbetrag (Fr. 1'469.-), je	Fr. 734.50	Fr. 734.50
Total	Fr. 1'129.-	Fr. 1'129.-

Seit dem 1. Juli 2010 bezieht der Mann eine IV-Rente von Fr. 1'520.--. Deshalb hat der Sozialdienst das Budget **für das Paar** wie folgt abgeändert:

Wohnungskosten	Fr. 790.-
Grundbetrag	Fr. 1'469.-
S1 für die Frau	Fr. 100.-
Total	Fr. 2'359.-
Rentenabzug IV Mann	-Fr. 1'520.-
Betrag für die Frau	Fr. 839.-

Ein Gesuch für Ergänzungsleistungen für den Mann ist hängig. Der Sozialdienst hat mir mitgeteilt, dass bei Gutheissung der Sozialhilfebeitrag für die Frau erneut reduziert werde, wie bei der IV-Rente.

Für mich stellen sich zwei Fragen:

- Was sagt das Gesetz genau bezüglich des Konkubinates. Bei welcher Zeitdauer der Hausgemeinschaft kann verlangt werden, dass der Konkubinatspartner an den Unterhalt der Freundin beiträgt?
- Ist die Berechnung des Sozialdienstes korrekt und legal ?

Erwägungen

Gemäss SKOS F.5 ist für jede Person in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft ein individuelles Unterstützungskonto zu führen. Das Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen des Konkubinatspaares ist nicht zulässig. Für beide Partner ist deshalb ein eigenes Unterstützungsbudget zu berechnen.

Der Partner wird wahrscheinlich von der Sozialhilfe abgelöst werden können, sobald er Ergänzungsleistungen erhält.

Mit der Ablösung von der Sozialhilfe tritt die Situation ein, dass nur noch die Partnerin von der Sozialhilfe unterstützt wird. Gemäss SKOS F.5.-kann in solchen Situationen das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Partners angemessen mitberück-



sichtigt werden. Die Praxishilfe H. 10 erläutert unter lit. b), wie der Konkubinatsbeitrag bei Unterstützung einer Person in stabilem Konkubinat berechnet wird. Der Begriff „angemessen“ bezieht sich dabei auf ein erweitertes SKOS-Budget. Aufgrund Ihrer Angaben ist es zweifelhaft, ob ein solches erstellt wurde.

Die Sozialhilfe geht von einem stabilen Konkubinat aus, wenn ein Paar seit mindestens zwei Jahren zusammenlebt. Diesfalls kann ein Konkubinatsbeitrag festgelegt werden.

Ein anderes Problem beschlägt das Verhältnis von Art. 112a der Bundesverfassung und dem Festlegen eines Konkubinatsbeitrages. Persönlich vertrete ich die Meinung, dass die Festlegung eines Konkubinatsbeitrages bei gleichzeitigem Bezug von Ergänzungsleistungen der nichtunterstützten Person nicht zulässig ist, da die Sozialhilfe dadurch faktisch in das verfassungsrechtlich garantierte EL-Existenzminimum eingreift. Die Festlegung eines Konkubinatsbeitrages schöpft die im Bundesrecht bewusst geschaffene Leistungsverbesserung der EL wieder ab.

Die zwingend herbeigeführte Gleichbehandlung mit Ehepaaren lässt auch ausser Acht, dass Konkubinatspaare in der Rechtsordnung bei weitem nicht den gleichen Sozialschutz erfahren wie Ehepaare und auch in erbrechtlicher Hinsicht schlechter gestellt sind. Der von der Sozialhilfe festgelegte Konkubinatsbeitrag liesse sich zudem rechtlich nicht durchsetzen, da Konkubinatspaare rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet sind. Zudem wird das Konkubinatspaar materiell schlechter gestellt als ein verheiratetes Ehepaar - in der gleichen Ausgangslage - mit Ergänzungsleistungen.

Die Praxis zur Festlegung eines Konkubinatsbeitrages bei EL-beziehenden nicht unterstützten Partnern ist inter- wie innerkantonale sehr unterschiedlich. Basel Stadt verzichtet bspw. auf die Berechnung, die Städte Winterthur und die Stadt St. Gallen lassen keine volle Anrechnung zu, sondern legen einzelfallbezogen einen Konkubinatsbeitrag fest und in Luzern wird infolge einer anderen Berechnungsweise weniger einberechnet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Entscheid festgehalten, dass Einkünfte eines nicht unterstützten Rentners auch insoweit bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden dürfen, als damit dessen eigenes Existenzminimum betroffen wird.

Ob eine Einsprache Erfolg haben würde, ist nach den oben dargelegten Erwägungen mit einem gewissen Risiko behaftet.

Auf www.weblaw.ch können Sie unter Podcasts 2 Vorträge, gehalten an der Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht: Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Rechtsanwendung und Rechtsprechung vom 27.5.2009, anhören. Mein Vortrag beleuchtet insbesondere die Problematik, wenn Nicht unterstützte Personen Renten und Ergänzungsleistungen beziehen.

Karin Anderer, lic. iur./Sozialarbeiterin FH
Hirtenhofring 11, 6005 Luzern, karin.anderer@bluewin.ch